

BÜRGERVERSAMMLUNG DER BÜRGERGEMEINDE ZIZERS VOM 05.05.2023

Botschaft zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu Traktandum 6: Totalrevision der Verfassung (neu: Statuten) der Bürgergemeinde Zizers

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgergemeinde Zizers ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und regelt die Grundzüge ihrer Organisation in den Statuten (früher: «Verfassung»). Der Bürgerrat unterbreitet Ihnen hiermit die Botschaft und den Antrag zur vom Bürgerrat ausgearbeiteten Totalrevision der Verfassung (neu: «Statuten»).

Die heute in Kraft stehenden Statuten wurden durch die Bürgerversammlung vom 01.12.2006 erlassen. Dieser Erlass und die darin enthaltenen Bestimmungen sind überaltert und entsprechen dem übergeordneten kantonalen Recht und dem Bundesrecht, aber auch den sich stetig ändernden Bedürfnissen und Gegebenheiten der modernen Welt, nicht mehr. Der Bürgerrat hat deshalb im Jahr 2022 die Totalrevision der Verfassung beschlossen und neue Statuten erarbeitet.

Die neuen Statuten der Bürgergemeinde Zizers (früher: «Verfassung») orientieren sich massgeblich an den Musterstatuten des Amts für Gemeinden des Kantons Graubünden. Die wichtigsten und nennenswertesten Änderungen zur Fassung aus dem Jahr 2006 sind die folgenden:

Art. 3 Aufgaben der Bürgergemeinde

Die Aufgaben wurden an das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Graubünden angepasst.

Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde

Der traditionelle Bürgernutzen darf seit einiger Zeit nicht mehr ausgerichtet werden. Dies ist nun auch in den Statuten nachzuvollziehen. Wie heute in Art. 89 Abs. 3 GG statuiert, ist eine Vermögensauslagerung der Bürgergemeinde einzig auf die politische Gemeinde möglich.

Art. 8 Amtsantritt

Der Amtsantritt wird erstmals definiert und zwar per 1. Januar nach der jeweiligen Wahl.

Art. 13 bis 16 Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit und Ausstandspflicht

Die Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründe sowie die Bestimmung zur Ausstandspflicht wurden an das übergeordnete Recht angepasst und differenziert dargestellt. Es wurde das Vorgehen bei Wahlen in verschiedene Ämter geregelt und neu eine Bestimmung zur Verschwiegenheit eingeführt.

Art. 18 bis 24 Mittel der politischen Mitwirkung

Es wurden die Mittel der politischen Mitwirkung (Petitionsrecht, Auskunftsrecht, Initiativrecht, Motionsrecht) der Bürgerinnen und Bürger ausführlicher dargestellt und das Verfahren bei Initiativen in der Bürgergemeinde geregelt.

Art. 25 bis 27 Rechtsmittel und Verantwortlichkeit

Die Bestimmung zur Verantwortlichkeit wurde dahingegen präzisiert, als sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung richtet. Die Bestimmung zum Rekurs gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bürgergemeinde steht nun unter dem Titel Beschwerderecht, da die Bezeichnung des Rechtsmittels im übergeordneten Recht geändert hat. Der statische Verweis auf das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgewalt und die überholte Frist zur Erhebung des Rechtsmittels wurden gestrichen und durch einen dynamischen Verweis auf die kantonale Gesetzgebung ersetzt.

Art. 28 und 29 Protokolle und Einsichtnahme

Das Protokoll der Bürgerversammlung wird neu innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Webseite der Bürgergemeinde publiziert und kann auf dem Bürgerbüro eingesehen werden. Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind neu innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgerrat einzureichen.

Art. 31 bis 39 Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung wählt neu neben dem Bürgerrat und der Geschäftsprüfungskommission auch noch die Mitglieder der Einbürgerungskommission sowie die Stimmenzähler. In die Entscheidbefugnis der Bürgerversammlung fallen zu den bisherigen Kompetenzen auch noch die Festsetzung der Vergütung der Bürgerbehörden und die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto. Die Versammlungsleitung wurde

neu explizit geregelt. Es wurde zudem eine Bestimmung eingeführt, welche die Einberufung und Durchführung der Bürgerversammlung regelt. Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt neu spätestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung. Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Bürgergemeinde, erarbeitet der Bürgerrat im vorliegenden Fall eine Botschaft wie zuhanden der Stimmberechtigten. Vor jeder Versammlung werden zudem die Stimmzählenden gewählt.

Art. 40 bis 48 Bürgerrat

Bei den Bestimmungen für den Bürgerrat wurden die Beschlussfähigkeit und das erforderliche Quorum geregelt. Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Neu in den Katalog der Aufgaben und Kompetenzen des Bürgerrats aufgenommen wurden die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht, und der Erlass und die Änderungen von Verordnungen (d.h. von Rechtsakten, die nicht von der Bürgerversammlung verabschiedet werden müssen). Die Finanzkompetenzen des Bürgerrats wurden an die heutige Zeit angepasst. Auch neu in den Katalog der Aufgaben und Kompetenzen des Bürgerrats wurde der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen und die Zuteilung von Bürgerlösern und anderen Grundstücken der Bürgergemeinde sowie weitere Geschäftstätigkeit (z.B. Verwalten und Bewirtschaften der Liegenschaften der Bürgergemeinde) aufgenommen. Die Bestimmungen zu Präsidium, Kassier/in, Aktuariat und Bodenverwaltern bleiben unverändert.

Art. 49 bis 52 Kontrollstelle, Einbürgerungs- und nichtständige Kommissionen

Die «Kontrollstelle» heisst neu «Geschäftsprüfungskommission», wobei deren Aufgaben in einer neuen Bestimmung detailliert geregelt wurden. Für die Einbürgerungskommission wurde eine neue Bestimmung geschaffen. Der Bürgerrat kann bei Bedarf zudem nichtständige Kommissionen einsetzen.

Art. 53 bis 55 Rechnungsablage, Nutzungsvermögen, Bodenerlöskonto

Die Rechnungsablage wurde ausführlicher geregelt. Im Übrigen wurde in Nachvollzug von übergeordnetem Recht eine Bestimmung zum Nutzungsvermögen eingefügt.

Mit der vorliegenden Totalrevision erfüllt der Bürgerrat die Vorgaben des übergeordneten kantonalen und des Bundesrechts und ist überzeugt, zeitgemässe und zukunftsgerichtete neue Statuten ausgearbeitet zu haben. Das Ihnen im Anhang dieser Botschaft unterbreitete Exemplar wurde vom Amt für Gemeinden im Auftrag des Departements für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden einer Vorprüfung unterzogen und als rechtskonform und genehmigungsfähig beurteilt.

Die Statuten wie auch jede Änderung derselben bedürfen der deklaratorischen Genehmigung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden und treten mit deren Genehmigung in Kraft.

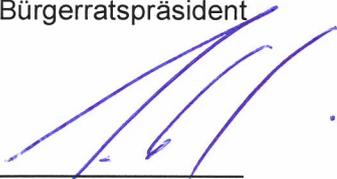
Antrag

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger, der Bürgerrat beantragt und empfiehlt Ihnen, der vom Bürgerrat erarbeiteten Totalrevision der Statuten der Bürgergemeinde Zizers zuzustimmen.

Zizers, 28.03.2023

Bürgerrat Zizers

Der Bürgerratspräsident



Johannes Caseli

Die Aktuarin



Silvia Casutt-Kohler

I. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Zizers besteht aus den in der politischen Gemeinde Zizers wohnhaften Ortsbürgern und Ortsbürgerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 1 Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde Zizers besteht aus den in der politischen Gemeinde Zizers wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen des kantonalen Rechts steht der Bürgergemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Artikel 3 Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die notwendigen Vorschriften.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Artikel 4 Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde besorgt die ihr durch das kantonale Recht übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

- a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) die Verwaltung der Bürgerlöser und des übrigen, in ihrem Eigentum und in ihrer ausschliesslichen Verwaltung stehenden Vermögens;
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, die zum Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde gehören oder als Realerwerb für solche Grundstücke erworben worden sind;
- e) die Zustimmung bei der Verfügung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- f) die Festsetzung der Taxen und Pachtzinsen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde.
- g) den allfälligen Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

- ² Sie entscheidet insbesondere über:
- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b) die Verwaltung ihres Vermögens;
 - c) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
 - d) den allfälligen Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.
- ³ Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohle der Allgemeinheit ein.

Artikel 16 Vermögensverwaltung

Die Bürgergemeinde sorgt durch eine nachhaltige Verwaltung ihres Vermögens für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

Artikel 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften, handlungsfähigen Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art.369 ZGB) entmündigt wurden.

Artikel 6 Wählbarkeit und Amtsdauer

Jeder nach Art. 5 stimmberechtigte Bürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt ist.

Die ordentliche Amtsperiode dauert vier Jahre.

Artikel 7 Ersatzwahl

Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde

- 1 Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.
- 2 Die Bürgergemeinde sorgt durch eine nachhaltige Verwaltung ihres Vermögens für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.
- 3 Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist unter Vorbehalt eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen
- 4 Die Vermögensauslagerung in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Petitionen, Motionen und Initiativen zu unterzeichnen bzw. vorzubringen.
- 2 Das Stimm- und Wahlrecht steht allen in der Gemeinde Zizers wohnhaften Gemeindegewählten und Gemeindegewählten zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 6 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde beträgt vier Jahre.

Art. 7 Demission

- 1 Behördenmitglieder haben ihre Demission spätestens bis sechs Monate vor den jeweiligen Wahlen dem Bürgerrat schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Amtsantritt

- 1 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar nach der jeweiligen Wahl.
- 2 Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 9 Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund aus, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen.

Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Artikel 8 Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung des Bürgerrates sowie der Bürgergemeindefunktionäre erfolgt gemäss der Besoldungsverordnung.

Artikel 9 Ausschluss

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bürger- rat oder einer Kommission der Bürgergemeinde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Kontrollstelle unter sich und gegenüber den Mitgliedern des Bürgerrates.

¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind alle Mitglieder von Bürgerbehörden und deren Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Eine Bürgerbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 11 Stimmpflicht

¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 12 Behördenentscheide

¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 13 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgerbehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Bürgerrates und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im

Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 14 Unvereinbarkeit

- ¹ Angestellte der Bürgergemeinde dürfen keiner Bürgerbehörde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- ² Mitglieder des Bürgerrats können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter

- ¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Artikel 10 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Behörde der Bürgergemeinde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine im Ausschliessungsverhältnis gemäss Art. 9 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand des Betroffenen.

Art. 16 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Bürgerbehörde, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Bürgerbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 17 Schweigepflicht

- ¹ Mitglieder von Bürgerbehörden sowie Angestellte der Bürgergemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Bürgerbehördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen der Bürgerrat.

Artikel 11 Petitionsrecht

Art. 18 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Artikel 13 Abs. 1 Auskunft, Motion

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Artikel 12 Initiative

Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs kann zu Händen der Bürgerversammlung schriftlich mit Begründung beim Bürgerrat eingereicht werden. Sie muss von mindestens 40 stimmberechtigten Bürgern eigenhändig unterzeichnet sein.

Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme zu versehen, und spätestens innert vier Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Bürgerbehörden schriftlich einreichen. Die Bürgerbehörde ist verpflichtet, dazu innert zwölf Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19 Auskunftsrecht

¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Bürgerversammlung hat das Recht, vom Bürgerrat Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Angelegenheit der Bürgergemeinde zu verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Bürgerversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Bürgergemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 20 Initiativrecht

¹ Das Initiativrecht ist gewährleistet. 80 in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschäftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

² Die Initiative ist in Form einer allgemeinen Anregung einzubringen. Sie ist zusammen mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.

³ Die Initiative kommt durch Sammeln von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

⁴ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den vollen Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) die Namen und Adressen von mindestens fünf stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee und Rückzugsberechtigte);
- c) die handschriftlich eingetragenen Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen sowie die eigenhändige Unterschrift der die Initiative befürwortenden Stimmberechtigten
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);

⁴ Der Titel der Initiative darf nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Art. 21 Verfahren bei Initiativen

- ¹ Der Bürgerrat ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 22 Rückzug der Initiative

- ¹ Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 23 Rechtswidrige Initiative

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Bürgerrat den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Bürgerrat gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Artikel 13 Abs 2 Motion

Es steht ihm auch das Recht zu, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 24 Motionsrecht

- ¹ Das Motionsrecht ist gewährleistet. Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Bürgerversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt.
- ² Der Bürgerrat erstattet in der Regel der nächsten Bürgerversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion von der Bürgerversammlung als erheblich erklärt, hat der Bürgerrat innert Jahresfrist der Bürgerversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ³ Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Artikel 25 Wiedererwägung

Ein Beschluss kann jederzeit der Bürgerversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Art. 25 Wiedererwägung

- ¹ Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stim-menden beschlossen wird.

Artikel 15 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mit-glieder richtet sich nach dem kantonalen Verant-wortlichkeitsgesetz.

Art. 26 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgerge-meinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 14 Rekursrecht

Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates und der Bürgerversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs angefochten werden.

Art. 27 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfü-gungen der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 26 Protokoll

Über Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung führt der Aktuar Proto-koll.

Art. 28 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrats sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindes-tens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wah-len sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbe-stimmungen Auskunft geben.
- 2 Sie sind von der Protokollführerin oder vom Proto-kollführer und nach ausdrücklicher oder stillschwei-gender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 3 Das Protokoll der Bürgerversammlung wird inner-halb eines Monats nach der Versammlung auf der Webseite der Bürgergemeinde publiziert und kann auf dem Bürgerbüro eingesehen werden.
- 4 Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerver-sammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgerrat einzureichen. Diese wer-den an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Artikel 27 Einsichtgewährung

Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem stimmberechtigten Bürger zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

¹ Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Einsichtnahme in einen Protokollauszug vor Ort auf dem Bürgerbüro erfüllt werden.

II. Bürgergemeindeorganisation

Artikel 18 Organe

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Kontrollstelle

A. Die Bürgerversammlung

Artikel 19 Bürgerversammlung

An der Bürgerversammlung entscheiden die stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen über alle Angelegenheiten, die nach der Gesetzgebung der Bürgergemeinde oder des Kantons der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

Artikel 20 Befugnisse

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder und Stellvertreter des Bürgerrates;
2. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, der Kontrollstelle sowie der Stimmzähler;
3. die Abänderung der Verfassung, allfälliger Verordnungen, anderer allgemein verbindlicher Erlasse sowie der Bestimmungen über Bezug und Verpachtung der Bürgerlöser und anderen Grundstücken;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Festsetzung der Taxen und Pachtzinse für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde;
6. den Entscheid über An- und Verkauf sowie die dauernde Belastung des bürgerlichen Grund und Bodens;
7. die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, die zum Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde gehören oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben sind;

II. Organisation der Bürgergemeinde

1. Bürgerorgane

Art. 30 Organe der Bürgergemeinde

¹ Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Bürgerrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Einbürgerungskommission.

A. Die Bürgerversammlung

Art. 31 Bürgerversammlung

¹ Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner, die ihnen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte ausüben.

Art. 32 Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten;
 - b) der übrigen Mitglieder des Bürgerrats und deren Stellvertreter;
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter;
 - d) der Mitglieder der Einbürgerungskommission;
 - e) der Stimmzähler;
2. den Erlass und die Änderungen der Statuten und von Gesetzen (d.h. von Erlassen, die nicht vom Bürgerrat erlassen wurden).
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Bürgerrats gemäss Art. 42 Ziff. 7 übersteigen;
5. die Festsetzung der Taxen und Pachtzinse für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen
6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen;

8. die Zustimmung bei der Verfügung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
 9. die Bewilligung von Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
 10. den Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.
7. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bürgerrats gemäss Art. 42 Ziff. 8 liegt;
 8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten;
 9. den Entscheid über einen allfälligen Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;
 10. die Festsetzung der Vergütung der Bürgerbehörden;
 11. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto.

Artikel 21 Einberufung

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Die Rechnungsablage findet alljährlich statt.

Die Einberufung erfolgt spätestens acht Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch ortsübliche Anzeige.

Artikel 22 Vorberatung

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat vorberaten worden sind.

Art. 33 Versammlungsleitung

¹ Die Bürgerversammlung wird von der Bürgergemeindepräsidentin oder vom Bürgergemeindepräsidenten geleitet.

² Im Verhinderungsfall tritt ein anderes Mitglied des Bürgerrats an ihre oder seine Stelle.

Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren

¹ Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

² Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch ortsübliche Anzeige.

³ Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Bürgerrat vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

⁴ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Bürgergemeinde erarbeitet der Bürgerrat eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zur Einsichtnahme zur Verfügung.

⁵ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand

- ¹ Die Bürgerversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bürgerversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Bürgerbehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Bürgerversammlung.

Artikel 23 Stimmbüro

Das Stimmbüro besteht aus einem Mitglied des Bürgerrates und zwei an der Bürgerversammlung zu wählenden Stimmzähler.

Artikel 24 Abs. 3 Abstimmungen

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 24 Abs. 1 und 2 Wahlen

Die Wahl des Bürgerrates erfolgt in geheimer Stimmabgabe. Bürgerratsstellvertreter, Kontrollstelle und Stimmzähler sowie deren Stellvertreter werden durch Handmehr gewählt, sofern nicht seitens des Bürgerrates oder aus der Bürgerversammlung geheime Durchführung verlangt wird.

Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 36 Stimmzählende

- ¹ Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendige Anzahl an Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 37 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- ² Die Abstimmungen sind schriftlich vorzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der Bürgerrat dies verlangt.
- ³ Bei offenen Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ⁴ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 38 Wahlmodus

- ¹ Die Wahl des Bürgerratspräsidiums sowie des restlichen Bürgerrates wird schriftlich durchgeführt.
- ² Die restlichen Wahlen erfolgen durch Handmehr sofern nicht seitens des Bürgerrates oder aus der Bürgerversammlung die schriftliche Durchführung verlangt wird

Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- 2 Das absolute Mehr berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen, gültigen Stimmen, dividiert durch die um eins vergrösserte Zahl der freien Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- 3 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

B. Der Bürgerrat

Artikel 28 Bürgerrat

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern.

Der Bürgerratspräsident wird von der Bürgerversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.

Artikel 34 Sitzungen des Bürgerrates

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden.

B. Der Bürgerrat

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Der Bürgerrat ist die leitende Behörde der Bürgergemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- 2 Er besteht aus der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten, dem Kassier oder der Kassierin, dem Aktuar oder der Aktuarin und zwei Bodenverwaltern oder Bodenverwalterinnen sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- 3 Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin wird von der Bürgerversammlung direkt gewählt. Der amtsälteste Bürgerrat oder die amtsälteste Bürgerrätin ist Bürgerratsvizepräsident bzw. -präsidentin. Verzichtet er/sie, rückt derjenige Bürgerrat oder diejenige Bürgerrätin nach, der oder die am zweitlängsten im Amt ist. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.

Art. 41 Sitzungen

- 1 Der Bürgerrat wird durch die Bürgergemeindepräsidentin oder den Bürgergemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.
- 3 Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen
- 4 Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Bürgerrates unterliegen der Stimmpflicht. Fällt ein Bürgerrat oder eine Bürgerrätin aus, erhält ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin das Stimmrecht.

- ⁵ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin, bei Wahlen das Los.

Artikel 29 Befugnisse

Dem Bürgerrat obliegen:

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, Gesetze und der Verordnungen der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
2. die Verwaltung der Bürgerlöser und des sonstigen im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens; Im Übrigen stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Verfassung oder Gesetze der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
3. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;
4. die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und Behörden;
5. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in der Höhe von max. Fr. 10'000.- im Einzelfall. Diese Ausgaben dürfen je Rechnungsjahr insgesamt Fr. 30'000.- für den nämlichen Gegenstand und Fr. 3'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben nicht übersteigen.
6. die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht gemäss Bürgerrechtsgesetz.

Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Rechts der Bürgergemeinde sowie derer Beschlüsse;
2. die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung;
5. die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde;
6. die Erstellung der Jahresrechnung;
7. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 8'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
8. den Erwerb, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.- nicht übersteigt;
9. Genehmigung von Neu-, Auf- und Anbauten bei bestehenden Bauten auf Baurechtsparzellen;
10. die Beschlussfassung über die Aufnahme in das Bürgerrecht;
11. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
12. Zuteilung von Bürgerlösern und anderen Grundstücken der Bürgergemeinde;
13. Weitere Geschäftstätigkeit (z.B. Verwalten und Bewirtschaften der Liegenschaften der Bürgergemeinde).

Art. 43 Vertretung nach aussen

- ¹ Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Bürgerratsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Art. 44 Geschäftsführung

- 1 Der Bürgerrat teilt die Verwaltungsaufgaben nach Sachgebieten untereinander auf. Die Aufteilung ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Die Mitglieder des Bürgerrats haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.
- 3 Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.
- 4 In dringenden Fällen kann die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Artikel 30 Bürgerratspräsident

Der Bürgerratspräsident, oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Bürgerrates, leitet die Bürgerversammlung und vertritt die Bürgergemeinde nach aussen. Er unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die Beschlüsse, Entscheide und die wichtigste Korrespondenz der Bürgergemeinde.

Artikel 31 Kassier

Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 32 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Ihm obliegt die Führung des Archivs.

Artikel 33 Beisitzer

Die Aufgaben des Grundstückverwalters werden durch die beiden Beisitzer erledigt. Ihnen obliegen die Vorbereitung der Bürgerlöserverteilung, die Verpachtung von Grundstücken sowie die Aufsicht über die Bewirtschaftung der verpachteten Grundstücke und der Löserwege.

Artikel 35 Beschlussfähigkeit

Art. 45 Bürgergemeindepräsident/-in

1 Der Präsident oder die Präsidentin, oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Bürgerrates, leitet die Bürgerversammlung und vertritt die Bürgergemeinde nach aussen. Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die Beschlüsse, Entscheide und die wichtigste Korrespondenz der Bürgergemeinde.

Art. 46 Kassier/-in

1 Der Kassier oder die Kassierin besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 47 Aktuar/-in

1 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Dem Aktuar oder der Aktuarin obliegt die Führung des Archivs.

Art. 48 Bodenverwalter/-in

1 Die Grundstückverwaltung wird durch den Bürgerrat besorgt.

2 Den Bodenverwaltern obliegt die Vorbereitung der Bürgerlöserverteilung, die Verpachtung von Grundstücken sowie die Aufsicht über die Bewirtschaftung der verpachteten Grundstücke, Kabisgärten und der Wege.

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Bürgerrates unterliegen der Stimmpflicht.

Artikel 36 Absolutes Mehr

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgerratspräsident, bei Wahlen das Los.

Artikel 37 Genehmigung

Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit der Bürgerversammlung bzw. dem Bürgerrat zur Genehmigung vorzulegen.

C. Die Kontrollstelle

Artikel 38 Kontrollstelle, Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und einem bis zwei Stellvertretern.

Sie prüft nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung.

Die Kontrollstelle hat der Bürgerversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 50 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Bürgerrat Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Bürgergemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Bürgerrates oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

D. Einbürgerungskommission

Art. 51 Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus vier Mitgliedern.

² Sie prüft und behandelt Einbürgerungsgesuche und führt das Einbürgerungsverfahren durch. Sie leitet Einbürgerungsgesuche mit ihrer Empfehlung an den Bürgerrat weiter. Nach der Beschlussfassung durch den Bürgerrat leitet sie den Beschluss an den Gesuchsteller und an die zuständigen Amtsstellen weiter. Nach der Bearbeitung durch die Amtsstellen wird der Einbürgerungsentscheid vollzogen und das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen.

E. Kommissionen

Art. 52 Kommissionen

- ¹ Der Bürgerrat kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese bereiten im Einzelfall Geschäfte zuhanden des Bürgerrats vor oder beraten diesen. Die Entscheidkompetenzen liegen beim Bürgerrat.

III. Rechnungsablage, Nutzungsvermögen, Bodenerlöskonto

Artikel 39 Rechnungsablage

Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle sind mindestens acht Tage vor der Rechnungsgemeinde für den stimmberechtigten Bürger aufzulegen.

Art. 53 Rechnungsablage

- ¹ Die Bürgergemeinde legt jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.
- ² Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission sind mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung für den stimmberechtigten Bürger aufzulegen.
- ³ Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Departement für Finanzen und Gemeinden zuzustellen.

Art. 54 Nutzungsvermögen

- ¹ Am Nutzungsvermögen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde gleichermassen nutzungsberechtigt.
- ² Sämtliche Erträge aus der Nutzung von Nutzungsvermögen fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde.
- ³ Die Veräusserung von Nutzungsvermögen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- ⁴ Über das Nutzungsvermögen kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde verfügt werden. Bei Bedarf können zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde Vereinbarungen über das Nutzungsvermögen getroffen werden.
- ⁵ Die Bürgergemeinde entscheidet über die Festsetzung der Taxen und Pachtzinse für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen.

Artikel 17 Bodenerlöskonto

Der Erlös aus Veräusserungen von Grundstücken des Gemeindevermögens, an denen die Bürger Nutzungsrechte beanspruchen können, fällt in ein von der politischen Gemeinde verwaltetes Bodenerlöskonto.

Art. 55 Bodenerlöskonto

- ¹ Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird.

Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.

² Mittel aus dem Bodenerlöskonto können einzig aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der zuständigen Organe der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde entnommen werden.

³ Die Verwendung der Mittel aus dem Bodenerlöskonto richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 40 Revision

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Artikel 41 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Statuten vom 23. Mai 1975 sowie alle Erlasse und Beschlüsse der Bürgergemeinde, die ihr widersprechen, aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56 Revision

¹ Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 57 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit dem Tag ihrer Genehmigung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden in Kraft.

² Vorliegende Statuten ersetzen die Verfassung vom 01.12.2006 inkl. seitherige Teilrevisionen.

³ Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

¹ Bis die vorliegenden Statuten in Kraft sind, gilt die Verfassung vom 01.12.2006 inkl. seitherige Teilrevisionen weiter.

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom ...

Der Präsident

Die Aktuarin

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom 05.05.2023

Der Präsident
Johannes Caseli

Die Aktuarin
Silvia Casutt-Kohler